



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 702 Datum: 24.02.2010

Zulassungssatzung
für den Studiengang Biologie
für das Lehramt an Gymnasien
der Universität Hohenheim
nach dem hochschuleigenen
Auswahlverfahren

Neufassung der Zulassungssatzung für den Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Hohenheim nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Vom 24. Februar 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) in Verbindung mit § 63 Abs. 2, § 58 Abs. 5, § 60 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Februar 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§2 Fristen

- (1) Der Online-Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren einschließlich der Antragsunterlagen in der von der Universität Hohenheim vorgesehenen Form muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§3 Form des Antrags

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim,
 - b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß §60 Absatz 2 Nummer 6 LHG,
 - d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum gemäß §1 Absatz 3 GymPo I,
 - e) der Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise durch den "Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)" mit mindestens vier Punkten sofern die HZB nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde
 - f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang eingeschrieben waren, der Nachweis, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang besteht und sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen, an der die Einschreibung erfolgte.
- (2) Liegt die Bescheinigung über die Teilnahme am Orientierungspraktikum (Absatz 1 Nr. d) bis zum 15. Juli nicht vor, wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Bescheinigung bis zum Beginn des dritten Semesters nachgereicht wird. Geschieht dies nicht fristgerecht, erlischt die Zulassung.

§4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Naturwissenschaften werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Personen mit naturwissenschaftlicher Qualifikation, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz, es ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.
- (3) Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig, sofern eines davon zur Professorenschaft im Sinne von Absatz 1 gehört.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) Note des Auswahlgesprächs gemäß § 7.

§7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel Mitte Juli in einem Zeitraum von zwei Wochen an der Universität Hohenheim durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden nach Möglichkeit vier Wochen vorher auf der Homepage der Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs wird ein Protokoll geführt. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der

Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilungen ersichtlich.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf mit einer Gesamtnote, die sich aus der für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Punkte gemäß Absatz 6 errechnet.

(6) Für die Bewertung der einzelnen Bewertungskriterien werden je nach Kriterium zwischen 1 und 5 beziehungsweise zwischen 1 und 10 Punkte vergeben.

(7) Das Gespräch wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Bricht ein/e Bewerber/in aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Aus der Note der HZB und der für das Auswahlgespräch vergebene Gesamtnote wird eine Durchschnittsnote berechnet.

(2) Auf der Grundlage des so ermittelten Ergebnisses wird unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird in jedem Falle durch einen Bescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Studienbetreuung (Studiensekretariat).

§10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/11.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hohenheim (Amtliche Mitteilungen Nr. 568 vom 31.05.2006) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Februar 2010



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

Rektor